

2.10

K. Oberamt Balingen.

Balingen, den 15. Februar 1905.

7

Nro. 237.

Beilagen: 11-2.

Die von den Gemeindegemeinden am 11. d. Mts. beschlossene Aufhebung der in dem Lageplan vom 23. v. Mts. 11 gelb gezeichneten Baulinie an der Ecke der Wilhelm- und Burladinger-Strasse und Feststellung der durch rote Bandierung kenntlich gemachten Baulinien für die Wilhelm- und Burladinger-Strasse samt den zugehörigen Strassenhöhen wird nach Massgabe des Lageplans 11 und des Längenprofils 12 hiemit genehmigt.

Die erteilte Genehmigung ist den Gemeindegemeinden zu eröffnen, ortsüblich bekannt zu machen, in den Ortsbauplan einzutragen und zu beurkunden und auf besonderem Bogen Vollzugsbericht zu erstatten.

Von dem Lageplan 11 und dem Längenprofil 12 sind beglaubigte zweite Fertigungen dem Oberamt vorzulegen.

Gegenwärtiges ist zu den dortigen Akten zu nehmen.

*Alp*

An

das Schultheissenamt

B i t z .